

Geschäftsordnung des Beirates / LEADER-Entscheidungsgremiums des Vereins **Regionale Entwicklung Limburg-Weilburg e. V.**

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung des Vereins **Regionale Entwicklung Limburg-Weilburg e.V.** in der Fassung vom 10.11.2015 die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung im Beirat als LEADER-Entscheidungsgremium dar.

§ 1

Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - a. die Durchführung des Projektauswahlverfahrens,
 - b. die Vertreterregelung im Verhinderungsfall,
 - c. die Verfahrensweise im Falle einer persönlichen Beteiligung .
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode 2014 - 2020 (n+3). Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird durch den Beirat beschlossen und kann nur durch den Beirat geändert werden.

§ 2

Ziel und Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums

- (1) Der Beirat hat sich konstituiert, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen. Dadurch soll eine ländliche Region mit hoher Lebensqualität durch natürliche, kulturelle und historische Angebote geschaffen werden. Die Vernetzung von Akteuren soll optimiert, zukunftsfähige ländliche Kommunen gestaltet und das Engagement für die eigene Region in der Bevölkerung gestärkt werden.
- (2) Der Beirat übernimmt dabei u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes 2014 – 2020 (REK) für die Region Limburg-Weilburg,
 - b. Änderung und Anpassung des REK entsprechend den Ergebnissen der eigenen Begleitung und Bewertung,
 - c. Beratung, Entscheidung und Beschlussfassung über Förderwürdigkeit für Projekte.
 - d. Priorisierung der als förderwürdig eingestuften Projekte als Reihenfolge für die Bewilligung.

§ 3

Umlaufverfahren

- (1) Beschlussfassungen über LEADER-Projekte, die das vorgeschriebene Quorum nicht erfüllen, sind Beschlüsse unter Vorbehalt. Im Nachgang der Sitzung wird die Stimmabgabe zu diesen Projekten bei den an der Sitzung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt. Dies kann auch per Fax oder Email erfolgen.
- (2) Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht innerhalb von 2 Wochen ab Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich, wird die Enthaltung unterstellt. Hierauf ist in der Aufforderung zur Teilnahme am Umlaufverfahren explizit hinzuweisen.

- (3) In Einzelfällen hat der Beirat das Recht, über die Förderwürdigkeit von Projekten per schriftlichen Umlaufverfahren (auch Email oder Fax) zu beschließen. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht innerhalb von 2 Wochen, wird eine Enthaltung unterstellt. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abgabe des Votums hinzuweisen. Dies sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann z.B. gegeben sein, wenn ein grundsätzlicher Konsens bereits besteht, die Fertigstellung aller notwendigen Unterlagen zur Antragstellung allerdings erst kurz nach dem Termin einer Beiratssitzung erfolgen konnte. Ebenso können sich zum jeweiligen Jahresende durch Umschichtungen im anteiligen Budget der Region, bzw. verfügbare Restmittel, Konstellationen ergeben, die eine zeitnahe Abstimmung erfordern. Bei der nächsten Versammlung des Beirats muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.

§ 4

Persönliche Beteiligung / Interessenkonflikt

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder bzw. von ihnen ernannte Vertreter/-innen sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die hiervon betroffenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter/-innen haben diesen Interessenkonflikt dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist. Bei kommunalen Vertretern (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen.

Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.

In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar (siehe auch Art. 34 Abs. 4 der ESI-VO). Die Regeln der LAG zu LAG-eigenen Anträgen, die Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl. Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der Verwaltungsbehörde (Art. 66 der ELER- oder der Zahlstellen (wie sie in Art. 1 der VO (EU) Nr.907/2014 beschrieben werden)) in Bezug auf das zur Auswahl anstehende Projekt wahrnehmen werden, dürfen nicht an der Entscheidung mitwirken.

Es besteht die Verpflichtung, einen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 5

Vertretungsregelung

- (1) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann eine vom ihm ausdrücklich beauftragte Person, die demselben Sektor (öffentlich, zivil oder privatwirtschaftlich) oder derselben



Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Einzelfallbezogen ist auch die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Beirates aus demselben Sektor möglich. Eine generelle Stimmenkumulation, also die dauerhafte, bzw. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht zulässig. In jeden Fall hat eine namentliche Benennung der Vertretungsperson bis spätestens vor Beginn der Abstimmung in schriftlicher Form zu erfolgen.

Der Beirat hat die Geschäftsordnung am 12.04. 2016 beschlossen.